

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Dezember 2013

### 1110.

#### **Interpellation von Roland Scheck und Mauro Tuena betreffend Kriterien für die Räumung von besetzten Liegenschaften**

Am 5. Juni 2013 reichten Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2013/206' ein:

Die Stadtpolizei stellt sich auf den Standpunkt, dass die Räumung eines besetzten Hauses grundsätzlich unverhältnismässig sei. Für eine Räumung – es sind in Zürich aktuell 30 Liegenschaften besetzt – braucht es laut Stadtpolizei offenbar zwingend gewisse Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Ansonsten rückt die Polizei nicht aus.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist die Räumung von besetztem privatem Eigentum unverhältnismässig? Immerhin sind diese Einbrecher illegal im Haus. Wie rechtfertigt der Stadtrat diese Haltung?
2. Wie interpretiert der Stadtrat den Tatbestand Hausfriedensbruch in Zusammenhang mit besetzten Liegenschaften?
3. Wie schätzt der Stadtrat die Akzeptanz dieser Laissez-faire Politik in der Bevölkerung ein?
4. Wer bezahlt bei Hausbesetzungen die Kosten für Heizöl, Wasser, Abwasser, Gas, Strom und Entsorgung?
5. Wer bezahlt bei Hausbesetzungen entstandene Schäden an Gebäude und Gebäudeinfrastruktur? Wer wird für die Schäden haftbar gemacht?
6. Um was für Leute handelt es sich bei den Besetzern in den aktuell besetzten 30 Häusern? Bitte um Angabe der Wohnorte und Nationalitäten. Gibt es unter den Hausbesetzern auch Asylsuchende und illegal anwesende Personen?
7. Wie schätzt der Stadtrat den Handel mit Deliktsgut und Drogen in besetzten Liegenschaften ein?
8. In welchem Mass werden bei Hausbesetzern Verstösse gegen die Allgemeine Polizeiverordnung geahndet? Bitte auch um Anführung konkreter Beispiele aus der Vergangenheit.
9. In welchem Ausmass werden Gewerbedelikte im Zusammenhang mit besetzten Liegenschaften geahndet? Bitte auch um Anführung konkreter Beispiele aus der Vergangenheit.
10. Weshalb legt der Stadtrat in der Beurteilung der «Verhältnis-» bzw. «Unverhältnismässigkeit» nicht denselben Massstab für alle verbotenen Handlungen an? Weshalb ist es aus Sicht des Stadtrats z.B. verhältnismässiger, morgens um 03.00 Uhr bei menschenleerer Strasse und ohne Verkehr ein Fahrzeug, das 3 km/h zu schnell fährt, zu büssen als eine besetzte Liegenschaft zu räumen?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt ausführlich zur Räumungspraxis bei besetzten Liegenschaften Stellung genommen (vgl. z. B. die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2011/394).

Die Räumung einer Liegenschaft setzt zuallererst einen Strafantrag der Berechtigten voraus, da der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des Strafgesetzbuchs ein Antragsdelikt ist. Nachdem ein Strafantrag gestellt und ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, gilt es im Falle einer andauernden Besetzung zu entscheiden, wann und wie eine zwangsweise Räumung erfolgen soll. Die Polizei hat diesbezüglich gemäss §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich (PoIG) den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die im Merkblatt «Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» formulierten Voraussetzungen sollen sowohl die nötige Priorisierung der Einsätze sicherstellen als auch die Nachhaltigkeit der Räumungen.

Die Stadtpolizei nimmt dann eine Häuserräumung vor, wenn eine rechtskräftige Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, wenn eine Neunutzung vorgesehen ist oder wenn die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützten Bauteilen gefährdet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Häuserräumung «auf Vorrat» nicht zweckmässig ist, da das gleiche Haus anschliessend wieder besetzt werden kann. Die allermeisten Besetzenden räumen die Häuser auf die gesetzte Frist. Dies hat den Vorteil, dass dann kein Polizeieinsatz nötig ist und die Liegenschaftsbesitzerinnen oder -besitzer einen klaren Termin für ihren Baubeginn bzw. eine Neunutzung haben.

Der Stadtrat empfiehlt, wenn immer möglich, eine Zwischennutzung anzustreben. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können diesbezüglich Anfragen an den Verein Domizil oder an das Jugendwohnnetz richten (Adressen auf Merkblatt).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 (Weshalb ist die Räumung von besetztem privatem Eigentum unverhältnismässig? Immerhin sind diese Einbrecher illegal im Haus. Wie rechtfertigt der Stadtrat diese Haltung?):**

Die Räumung einer Liegenschaft ist nicht per se unverhältnismässig. Wie bereits einleitend erwähnt, zeigen die langjährigen Erfahrungen, dass es sich bewährt, die polizeiliche Räumung an Bedingungen zu knüpfen. Es ist nicht sinnvoll, eine Liegenschaft zu räumen, wenn sie nicht sofort abgebrochen, umgebaut oder neu genutzt werden kann. Andernfalls muss die Polizei mehrmals einen Räumungseinsatz leisten, weil die vormaligen oder allenfalls auch neuen Besetzerinnen und Besetzer wieder in die Liegenschaft eindringen.

**Zu den Fragen 2 und 3 («Wie interpretiert der Stadtrat den Tatbestand Hausfriedensbruch in Zusammenhang mit besetzten Liegenschaften?» «Wie schätzt der Stadtrat die Akzeptanz dieser Laissez-faire Politik in der Bevölkerung ein?»):**

Wie einleitend dargelegt, setzt die Räumung einer Liegenschaft zuallererst einen Strafantrag der Berechtigten voraus, da der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des Strafgesetzbuchs ein Antragsdelikt ist. Sind die in der Einleitung genannten Räumungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Liegenschaft polizeilich geräumt.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Bevölkerung dieses pragmatische Vorgehen mitträgt, sofern von den Besetzerinnen und Besetzern keine Störungen für die Anwohnerinnen und Anwohner ausgehen.

**Zu Frage 4 («Wer bezahlt bei Hausbesetzungen die Kosten für Heizöl, Wasser, Abwasser, Gas, Strom und Entsorgung?»):**

Die Gebührenforderungen der städtischen Werke für den Bezug von Wasser und Strom basieren auf den vom Gemeinderat erlassenen städtischen Reglementen (Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich [AS 724.10], Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich [AS 732.210]). Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften Bezügerinnen und Bezüger und somit Schuldnerinnen und Schuldner. Sofern keine schriftlichen Mietverträge für mehr als drei Monate abgeschlossen wurden, gilt diese Regelung auch beim Strombezug. Die Werke informierten die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Rechtslage. Da meist Lösungen mit den Besetzerinnen und Besetzern gefunden werden konnten, wurden die Gebühren in den letzten Jahren jeweils bezahlt, ohne dass Inkassomassnahmen erforderlich wurden.

Gas- und Heizöllieferungen basieren auf privatrechtlichen Verträgen. Wer für diese Lieferungen bezahlen muss, ergibt sich aus den entsprechenden Verträgen.

Für die Entsorgung von Abwasser und Abfall wird gestützt auf die vom Gemeinderat erlassenen städtischen Reglemente (Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich VAZ [AS 712.110], Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung VPA [AS 711.210]) jährlich ein pauschaler Infrastrukturpreis (ISP) sowie ein Leistungspreis erhoben. Die ISP sind von sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die in der Stadt Zürich gelegenen Wohneinheiten geschuldet. Als Wohneinheit im Sinne der VAZ und der VPA gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten, unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen (Art. 19 Abs. 2 VAZ, Art. 2 Abs. 2 VPA). Folglich bezahlen die ISP auch bei besetzten Wohnliegenschaften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Handelt es sich bei den besetzten Liegenschaften um Geschäftsräumlichkeiten, besteht keine gesetzliche Grundlage, um von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen ISP zu erheben, da dieser nur geschuldet ist, wenn ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und in dieser über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt (Art 20 Abs. 1 und 2 VAZ, Art 2 Abs. 3 VPA).

Der Leistungspreis für die Entsorgung des Abfalls wird beim Kehricht aus Haushalten mittels Züri-Säcken bezahlt (Art. 21 VAZ). Wird Abfall nicht im Züri-Sack entsorgt, erfolgt durch den Kontrolldienst von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich eine Verzeigung bei den Strafbehörden.

Ein von der Wasserbezugsmenge abhängiger Leistungspreis des Abwassers wird von den Bezügerinnen und Bezüger gemäss Wasserabgabereglement erhoben (Art. 2 Abs. 5 VPA i.V.m. Art. 24 Wasserabgabereglement). Als Bezügerinnen und Bezüger gelten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle Personen, denen das Werk einen separaten werkeigenen Wasserzähler zur Verfügung stellt.

**Zu Frage 5 («Wer bezahlt bei Hausbesetzungen entstandene Schäden an Gebäude und Gebäudeinfrastruktur? Wer wird für die Schäden haftbar gemacht?»):**

Es gelten die Grundsätze des privatrechtlichen Schadenersatzrechts.

**Zu Frage 6 («Um was für Leute handelt es sich bei den Besetzern in den aktuell besetzten 30 Häusern? Bitte um Angabe der Wohnorte und Nationalitäten. Gibt es unter den Hausbesetzern auch Asylsuchende und illegal anwesende Personen?»):**

Detaillierte Angaben können nicht gemacht werden, da die Polizei nicht regelmässig und nicht in allen besetzten Liegenschaften Personenkontrolle durchführt. Die Personenkontrollen im besetzten Binzareal vom 5. März 2013 zeigten, dass von den 39 kontrollierten Personen 25 Männer und 14 Frauen im Alter zwischen 21 und 46 Jahren waren. 23 Personen waren schweizerischer Nationalität, der Rest ausländischer Nationalität (6 Österreich, 5 Deutschland, je 1 Slowenien, Litauen, Dänemark und Albanien).

**Zu Frage 7 («Wie schätzt der Stadtrat den Handel mit Deliktsgut und Drogen in besetzten Liegenschaften ein?»):**

Der Stadtpolizei liegen keine Erkenntnisse vor, dass in besetzten Liegenschaften in relevantem Umfang Handel mit Drogen oder Deliktsgut stattfindet. Die Szene der Hausbesetzerinnen und -besetzer ist diesbezüglich als unauffällig zu bezeichnen.

**Zu Frage 8 («In welchem Mass werden bei Hausbesetzern Verstösse gegen die Allgemeine Polizeiverordnung geahndet? Bitte auch um Anführung konkreter Beispiele aus der Vergangenheit.»):**

Selbstverständlich herrscht in besetzten Häusern kein rechtsfreier Raum und die Polizei ist angehalten, im Rahmen der Verhältnismässigkeit, Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Verstösse gegen die Allgemeine Polizeiverordnung (APV), insbesondere Lärmklagen, kommen auf dem gesamten Stadtgebiet vor. Einige davon auch in besetzten Liegenschaften. Verzeigungen wegen Lärmklagen in besetzten Liegenschaften sind aufwändig, da es oftmals schwierig ist, die verantwortlichen Personen zu identifizieren. Seitens Polizei muss genügend Personal vorhanden sein, um die Täterinnen und Täter zu eruieren.

**Zu Frage 9** («In welchem Ausmass werden Gewerbedelikte im Zusammenhang mit besetzten Liegenschaften geahndet? Bitte auch um Anführung konkreter Beispiele aus der Vergangenheit.»):

Die Polizei ist auch in besetzten Liegenschaften angehalten, Kontrollen wegen Gewerbedelikten, wie z. B. die Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf das Gastgewerbe, durchzuführen. Die Durchsetzung von Vorschriften in besetzten Liegenschaften ist jedoch für die Stadtpolizei schwierig.

**Zu Frage 10** («Weshalb legt der Stadtrat in der Beurteilung der «Verhältnis-» bzw. «Unverhältnismässigkeit» nicht denselben Massstab für alle verbotenen Handlungen an? Weshalb ist es aus Sicht des Stadtrats z.B. verhältnismässiger, morgens um 03.00 Uhr bei menschenleerer Strasse und ohne Verkehr ein Fahrzeug, das 3 km/h zu schnell fährt, zu büssen als eine besetzte Liegenschaft zu räumen?»):

Bei der Beurteilung des Massstabs der Verhältnismässigkeit ist Gleiches mit Gleichem zu vergleichen. Betreffend Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei Hausbesetzungen ist auf die einleitenden Bemerkungen zu verweisen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**